

Mitteilende Person (Nachname, Vorname, Anschrift)	Datum:
	Tel. tagsüber:
	E-Mail:

Mitteilung über das Entzünden eines Feuers (z.B. Lagerfeuer, Jaudusfeuer)

Ort der Feuerstelle: (Straße, Hausnummer oder Flurnummer)	
---	--

Zeitpunkt des Abbrennens: (Datum, Uhrzeit, Dauer)	
---	--

Art des Feuers:

Lagerfeuer
 Jaudusfeuer

Sofern ich nicht Eigentümer/Pächter des Grundstückes bin, versichere ich, dass mir die Zustimmung des Eigentümers vorliegt.

Eigentümer: (Name, Anschrift)	
---	--

Hinweise:

- Ein Abdruck der Mitteilung wird der Polizeiinspektion Schrobenhausen zur Überwachung übermittelt
- Gemäß Art. 17 BayWaldG ist für die Errichtung einer Feuerstätte im Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 Meter davon, ist eine Erlaubnis einzuholen
- Die beiliegenden Anforderungen des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen sind umzusetzen

Bitte senden Sie Ihre Mitteilung

- per E-Mail an ordnungsamt@schrobenhausen.de oder
- per Briefpost an Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen

Schrobenhausen, den

_____ (Unterschrift)



Sonnwendfeuer, Johannesfeuer, Jaudusfeuer und ähnliche Bräuche

Hinweise des Landratsamtes

Auch im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen wird in vielen Orten der Brauch gepflegt, Sonnwendfeuer, Johannesfeuer oder Jaudusfeuer zu entzünden. In machen Fällen wurde diese Gelegenheit leider auch zum Verbrennen von Abfällen genutzt. Bei Verstößen werden in solchen Fällen empfindliche Bußgelder verhängt.

Im Interesse des Umweltschutzes und der betroffenen Nachbarschaft bitten wir darum, dass keine unmäßig großen Feuer entzündet werden, und dass folgende Anforderungen beachtet werden:

1. Das Feuer sollte bei der Gemeinde und der örtlichen Feuerwehr angemeldet werden.
2. Es dürfen keinerlei Abfälle verbrannt werden (also auch nicht Sperrmüll, gestrichenes oder lackiertes Holz sowie Bau- oder Abbruchholz etc.).
3. Je nach Größe des Feuers und der Windverhältnisse ist ein ausreichender Abstand zu Gebäuden, Straßen und Gehölzen einzuhalten.
4. Die Feuerstelle ist ständig unter Aufsicht zu halten; bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
5. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklungen sind zu unterlassen.
6. Asche und nicht ganz verbrannte Holzreste sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Gleiche gilt für Dosen, Flaschen und sonstigen Müll.